

- 1. Wachstumschancengesetz – Keine Einigung im Vermittlungsausschuss in 2023**
- 2. KreditweitmarktförderungsG – Kurzfristige Übernahme einiger Regelungspunkte des Wachstumschancengesetzes**
- 3. Anwendung Umsatzsteuerpauschalierungssatz ab 2024**
- 4. Haushaltseinigung 2024 – Streichungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft**
- 5. Stromsteuergesetz – Absenkung des Steuersatzes in den Jahren 2024 und 2025**

1. Wachstumschancengesetz

Am 17.11.2023 hatte der Deutsche Bundestag in 2./3. Lesung das Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung, Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) verabschiedet. Grundlage dafür war der Gesetzentwurf (BT-Drs. 20/8628) in der Fassung der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages (BT-Drs. 20/9341). Der Bundesrat hat am 24.11.2023 dem Gesetz nicht zugestimmt und stattdessen den Vermittlungsausschuss angerufen (BR-Drs. 588/23). Die Länder haben eine grundlegende Überarbeitung des Gesetzes gefordert.

Anschließend haben sich im Vermittlungsausschuss vom Bundestag und Bundesrat (www.vermittlungsausschuss.de) Arbeitsgruppen zum weiteren Vorgehen für die einzelnen Teilbereiche des Gesetzes gebildet. Die Arbeitsgruppen konnten sich jedoch nicht auf einen Kompromisspaket einigen. Eine Verständigung wird auch in diesem Kalenderjahr nicht mehr erfolgen. Die Beratungen sollen im nächsten Jahr fortgesetzt werden.

Damit ist das Wachstumschancengesetz in 2023 nicht vom Bundesrat verabschiedet und damit als Gesetz nicht wirksam. Alle Regelungen, die dieses Gesetz beinhaltet, können daher (noch) nicht in Kraft treten. Der Vermittlungsausschuss wird in 2024 weiter tagen und eine Lösung suchen.

2. Kreditweitmarktförderungsgesetz

In der parlamentarischen Beratung befand sich zeitgleich das Kreditweitmarktförderungsgesetz (BT-Drs. 20/9093). Inhalt des Gesetzes sind Regelungen für Anbieter von Kreditdienstleistungen für notleidende Bankkredite. Dieses Gesetz wurde am 13.12.2023 im Finanzausschuss beraten und dazu genutzt, einige wenige Punkte des Wachstumschancengesetzes doch noch in diesem Jahr zu beschließen. Im Rahmen der Beschlussempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses zu diesem Gesetz (BT-Drs. 20/9782) wurden dann u.a. folgende Maßnahmen übernommen:

- Aufhebung der Besteuerung der Dezemberhilfe gemäß § 123 bis 126 EStG; ersatzlose Streichung.

- Anpassung der Zinsabzugsbeschränkung gemäß § 4h EStG und der Zinsschranke gemäß § 8 KStG an die EU-Vorgaben (ATAD-Regelung).
- Berücksichtigung des nach der Anzahl der Kinder gestaffelten Beitragssatzes zur Pflegeversicherung über die Vorsorgepauschale im Lohnsteuerabzugsverfahren (§ 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 lit c EStG).
- Anpassungen aufgrund des Personengesellschafts-Modernisierungsgesetzes (MoPeG) in der Abgabenordnung, u.a.:
 - §§ 14a, 14b AO
 - § 39 Abs. 2 AO
- Änderung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes in § 2a ErbStG durch eine Klarstellung, dass weiterhin die Gesellschafter einer Personengesellschaft als Erwerber oder Beschenkte gelten.
- Übergangsregelung im Rahmen des Grunderwerbsteuergesetzes durch Einführung von § 24 GrEStG; danach gelten die auf die Gesamthand bezogenen Regelungen der §§ 5,6, 7 GrEStG unverändert weiter bis Ende 2026.

Das Gesetz ist vom Deutschen Bundestag am 14.12.2023 (BT-Drs. 20/9782) und vom Bundesrat am 15.15.2023 (BR-Drs. 656/23) beschlossen worden.

3. Anwendung Umsatzsteuerpauschalierungssatz ab 2024

Die Absenkung des Umsatzsteuer-Pauschalierungssatzes von 9 % auf 8,4 % war Bestandteil des Wachstumschancengesetzes. Das Gesetz ist nicht verabschiedet worden, damit ist auch die Absenkung nicht mehr in 2023 vom Gesetzgeber umgesetzt worden. Die Absenkung ist nicht in das Kreditzweitmarktförderungsgesetz gerutscht.

Daraus folgt, dass die Absenkung der Umsatzsteuerpauschalisierung zum 1.1.2024 nicht greifen wird. Eine rückwirkende Einschränkung und Absenkung des Pauschalierungssatzes soll rechtlich nicht zulässig sein.

Dagegen ist eine Absenkung des Pauschalierungssatzes im Laufe des Jahres 2024 möglich.

4. Haushaltseinigung 2024 – Auswirkungen im L+F-Bereich

Im Rahmen der Einigung der Bundesregierung über die Finanzierung des Haushaltes 2024 sollen u.a. folgende Subventionen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft ersatzlos wegfallen:

- Streichung der KFZ-Steuerbefreiung gemäß § 3 Nr. 7 KraftfahrzeugStG
- Streichung der Agrardieselerstattung gemäß § 57 EnergieStG

Im Bereich der **Kraftfahrzeugsteuer** sollen ab 2024 Schlepper nach ihrem Gewicht und der Emissionsklasse besteuert werden. Für einen Schlepper mit ca. 6 t Gewicht ohne

Schadstoffreduzierung fällt eine Kfz-Steuer von 375 € an. Anhänger werden ebenfalls nach Gewicht (pro 200 kg werden 7,46 € Steuern angesetzt) und maximal bis 373 €/Jahr besteuert.

Die **Agrardieselerstattung** soll ab dem Verbrauchsjahr 2024 wegfallen, die Erstattung für das Verbrauchsjahr 2023 ist unverändert möglich. Der Entlastungssatz beträgt derzeit 21,48 ct/l, die Gesamtentlastung muss mindestens 50 Euro/Kalenderjahr betragen. Der reguläre Mineralölsteuersatz für Diesel beträgt 47,04 ct/l. Nach Abzug der Rückvergütung wird in der Landwirtschaft verwendeter Diesel daher mit 25,56 ct/l besteuert. Bei einem Ackerbaubetrieb mit 100 ha Betriebsfläche (Weizen, Gerste, Rüben) und einem Verbrauch von ca. 100 l/ha macht dies einen Betrag von ca. 2.500 € aus.

Ob hinsichtlich dieser beiden Punkte kurzfristig noch eine Änderung erfolgt, war zum Zeitpunkt der Drucklegung nicht bekannt. Ein Gesetzentwurf zu diesen Punkten gibt es noch nicht, er soll erst Anfang 2024 vorgelegt werden.

5. Stromsteuergesetz – Absenkung des Steuersatzes gilt auch für den Sektor L+F

Der Bundesrat hat dem HaushaltsfinanzierungsG 2024 (BT-Drs. 20/9792) in der Sitzung am 15.12.2023 seine Zustimmung erteilt (BR-Drs. 655/23). Bestandteil ist ua die Senkung der Stromsteuer in den Jahren 2024 und 2025. Dies betrifft das produzierende Gewerbe und auch den Sektor Land- und Forstwirtschaft. Bei einer Gegenfinanzierung im Haushalt soll dies ggf. für die Jahre 2026 bis 2028 verlängert werden.

Der Regelsteuersatz Strom beträgt derzeit 20,50 €/MWh. Der ermäßigte Steuersatz für betrieblich verwendeten Strom wird auf das niedrigst mögliche Maß nach EU-Recht von 0,5 €/MWh abgesenkt, also fast 100%. Die Erstattung beträgt daher 20 €/MWh. Bisher betrug der ermäßigte Steuersatz 15,37 €/MWh. Die Steuerermäßigung wird nur dann gewährt, wenn die zu erstattende Steuer einen Betrag von 250 € übersteigt, was einem Verbrauch von 12,5 MWh (12,5 MWh x 20 €/MWh) entspricht. Es muss ein gesonderter Antrag nach Abschluss des Verbrauchsjahres beim zuständigen Hauptzollamt (HZA) gestellt werden.

Ralf Stephany (rs)

Stichworte: Wachstumschancengesetz; Kreditzweitmarktförderungsgesetz; Umsatzsteuerpauschalierung 2024; Haushalt 2024; Agrardiesel; Kfz-Steuerbefreiung; MoPeG; Stromsteuergesetz